

«nur ausnahmsweise legitimiert, Beschwerde wegen Verletzung verfassungsmässig gewährleisteteter Rechte an den Staatsgerichtshof zu erheben».⁶⁸ Dabei ist bereits an dieser Stelle festzuhalten, dass die Rechtsform als solche lediglich eine Indizfunktion zu übernehmen vermag, nicht aber bereits definitiv eine Antwort auf die Frage nach der Grundrechtssubjektivität einer juristischen Person gibt.⁶⁹ Vor diesem Hintergrund lassen sich im Einzelnen folgende Eckpunkte der Dogmatik zur Grundrechtssubjektivität juristischer Personen markieren:

3. Juristische Personen des Privatrechts

Für juristische Personen des Privatrechts hat die Judikatur des Staatsgerichtshofs nie infrage gestellt, dass diesen jedenfalls grundsätzlich Grundrechtssubjektivität zukomme.⁷⁰ Ungeachtet des insoweit tendenziell widerstreitenden Wortlauts der Landesverfassung⁷¹ hat das Verfassungsgericht hervorgehoben, dass die Formulierung der Verfassung nicht bedeute, «dass einzig und allein natürliche Personen berechtigt wären, sich auf eine Verletzung verfassungsmässig gewährleisteteter Rechte zu berufen». Entsprechendes gelte für die Formulierung des Staatsgerichtshofgesetzes, für beide normativen Massstabebenen sei eine «Verengung der Verfassungsbeschwerde», die etwa juristische Personen des privaten Rechts allgemein ausschliesse, «von vornherein nicht sehr sinnvoll». Hierfür bestehe kein sachlicher Grund.⁷²

31

3.1 Zum «Wesen» der juristischen Person

Wie bereits ausgeführt,⁷³ stellt der Staatsgerichtshof aber auf das Wesen der juristischen Person ab, um im Blick auf ein bestimmtes Grundrecht die Frage nach der Grundrechtsberechtigung zu beantworten. So hat er

32

68 Ebenda.

69 Siehe dazu die Entscheidung StGH 2000/12, (noch) nicht veröffentlichte Entscheidung vom 5. Dezember 2000, S. 18 ff.; zum Problem auch Höfling, Verfassungsbeschwerde, S. 84, S. 92 f. mit Nachweisen.

70 Siehe auch die Wertung bei Hoch, Schwerpunkte, S. 83.

71 Siehe dazu bereits oben bei Fn 50.

72 So StGH 1984/14, Erw. 1, LES 1987, S. 36 (38); dazu auch Höfling, Verfassungsbeschwerde, S. 82.

73 Vorstehend bei Fn. 49.